



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 10. Juli 2021

Nr. 27

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Kennzeichnung von Wanderwegen S. 273 – Bekanntmachung der Entscheidung gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG vom 17.05.2021 zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen – G 49/20 S. 274

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 275 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 275 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 275 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 275

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

405. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 30. 6. 2021
51.01.05-007

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 12. Mai 2021 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Christine Koch-Rundweges“ in Schmallenberg-Bracht - zu:

Das Markierungszeichen zeigt auf schwarzem Untergrund einen weißen Kreis, in dessen oberer Hälfte in schwarz und weiß ein beschriftetes Blatt Papier sowie ein Stift zu sehen sind. Die untere Hälfte des Kreises zeigt in schwarzer Farbe über zwei Zeilen den Schriftzug „Christine Koch-Rundweg“.



Im Auftrag:

gez. Hüster

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 273

(146)

**406. Bekanntmachung der Entscheidung
gemäß §§ 4, 6 und 8 BImSchG vom 17.05.2021
zum Antrag der Firma GuD Herne GmbH
Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen
G 49/20**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10.07.2021
900-0011514-0001/IBG-0006

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma GuD Herne GmbH, Rüttenscheider Str. 1-3, 45128 Essen, wurde auf ihren Antrag vom 23.09.2020 mit Datum vom 17.05.2021 der Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer temporären Beizanlage im Zusammenhang mit dem Neubau einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD-Anlage) erteilt. Die Anlage wird am Standort in 44653 Herne, Hertener Str. 16, Gemarkung Baukau, Flur 18, Flurstücke 60, 73, 90, 92-96, 98-99, 275, 286, 288, 322, 324, 326, 328, 330, 332-333, 335, 337, 341, 343, 345, 347, 349, 352-253, 355, 357, 359 und 361 errichtet und betrieben.

Gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – wurde im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten die sofortige Vollziehung der Genehmigung angeordnet.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Die 4. Teilgenehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer temporären Beizanlage, im Wesentlichen bestehend aus folgenden Anlagenteilen:

- VE- Wassertank ca. 1.000 m³
- Beizstation mit Dosiereinrichtungen
- Chemikalienlager Beizstation
- Abwasserbecken ca. 3.850 m³ (HKW-Kühlturmbecken)
- Chemikalienlager und Dosiereinrichtungen Abwasserbehandlung
- Pumpstation
- Rohr- und Schlauchleitungen

Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG sind von der 4. Teilgenehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß §§ 60 und 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) für die Errichtung eines VE-Wassertanks
- die wasserrechtliche Genehmigung gemäß 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz LWG) zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage (Abwasserbecken)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

11.07.2021 bis einschließlich 26.07.2021

bei nachfolgend genannten Stellen aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Bezirksregierung Arnsberg, Landesbehördenhaus, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Dezernat 53, Raum 635

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 14:00 Uhr)

Stadtverwaltung Herne, Technisches Rathaus, Langekampstr. 36, 44652 Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Raum 219

(Mo - Do: 08:00 - 16:00 Uhr; Fr: 08:00 - 13:00 Uhr)

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den unangemeldeten Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache zur Einsichtnahme unter den u.a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

Bezirksregierung Arnsberg: 02931 / 82 5395

Stadtverwaltung Herne: 02323 / 16 3284

Der Genehmigungsbescheid (ohne die in Bezug genommenen Unterlagen und ohne den Bericht über den Ausgangszustand) ist darüber hinaus im Internet einsehbar unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php>.

Die Entscheidung wird zudem über das zentrale UVP-Portal unter <http://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) schriftlich eingereicht werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 VwGO bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Bescheid wurde der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 1. Halbsatz BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:
gez. Habighorst

(532) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 274

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

407. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401 020 599 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24. 6. 2021

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 275

408. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 588 261 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 24. 6. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 275

409. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 588 253 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 24. 6. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 275

410. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 303 635 890, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 23. 6. 2021

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 275

411. Aufgebot der Sparkasse Witten

Die Sparkassenbücher mit den Nummern 311 007 751 und 311 533 996, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber der Sparkassenbücher, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Witten, 24. 6. 2021

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 275

412. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 308 000 595 und 308 537 125 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 22. 6. 2021

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Wagner gez. i. A. Sudwischer

(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 275



Foto Florian Kopp

Die Himmelsstürmer in Rio de Janeiro

Das Programm „Kick in ein besseres Leben“ holte Heranwachsende in Brasilien von der Straße und macht sie stark. In ihrer „zweiten Familie“ erhalten sie außerdem eine Computerausbildung. Mit Ihrer Hilfe können wir viel bewegen.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING